

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Aufenthaltsregelungen zum Zwecke der Ausbildung ausschöpfen – Rechtssicherheit für Auszubildende und Ausbildungsbetriebe herstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf,

- 1. die Kann-Regelung nach § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz bezüglich einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung von Migrantinnen und Migranten im Interesse des Landes mit weitmöglichstem Spielraum anzuwenden.
- 2. im Zusammenhang mit dem in Planung befindlichem Integrationsgesetz auf Bundesebene.
 - a) die im Eckpunktepapier des Koalitionsausschuss vom 13. April 2016 unter Punkt 9 vorgeschlagenen Verbesserungen der oben genannten Regelung grundsätzlich zu unterstützen.
 - b) darüber hinaus für eine weitere Öffnung dieser Regelung, wie insbesondere die Streichung der Eingrenzung auf sichere Herkunftsländer gemäß § 29a Asylgesetz, einzutreten.
 - c) sich für einen eigenständigen Aufenthaltstitel von auszubildenden Migrantinnen und Migranten einzusetzen, der als gesetzliche Sollbestimmung bereits bei vorliegender Ausbildungszusage greift und dabei bis zu einem Jahr vor Ausbildungsbeginn Rechtssicherheit für beide Ausbildungsparteien gewährleistet sowie analog der Forderungen der Handwerkskammern den Zeitraum von zwei Jahren nach Ausbildungsende einschließt.

Begründung

Wenn ein junger Mensch einen Ausbildungsplatz angeboten bekommt, ist dieses zumeist ein deutliches Indiz für eine gelungene Integration. Die bisherige Duldungs-Regelung zum Zwecke einer Ausbildung steht indes im Widerspruch zum Integrati-

onsgedanken. Denn die Duldung gilt jeweils nur für ein Jahr und muss dann entsprechend jedes Mal verlängert werden. Dieses erzeugt Unsicherheiten sowohl bei den Auszubildenden als auch bei den Ausbildungsbetrieben. Nach Ansinnen des oben erwähnten Eckpunktepapiers soll künftig die Duldungsgewährung für die Länge der Ausbildungsdauer inklusive einer sechsmonatigen Phase zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Ausbildungsabschluss gewährt werden können. Zudem soll die Altersgrenze von 21 Jahren bei Ausbildungsbeginn gestrichen werden. Beide Vorschläge stellen Besserungen im Sinne beider Ausbildungsparteien dar. Eine umfassende Rechts- und Planungssicherheit würde sich allerdings erst durch die Implementierung eines eigenständigen Aufenthaltstitels erreichen lassen.

Der jüngste Fall einer Abschiebung eines 18-jährigen Albaners zeigt die Unsinnigkeiten der bestehenden Rechtspraxis deutlich auf: Xhino Gula besuchte mit großem Erfolg eine Berufsbildende Schule in Schönebeck. Aufgrund seiner guten Leistungen und seines Engagements in einem Betriebspraktikum wurde ihm eine Ausbildung als IT-Kaufman angeboten, die er zum 1. August dieses Jahres gerne angetreten hätte. Herr Gula war auch sozial integriert und wurde hinsichtlich seines Aufenthaltes in Deutschland von vielen Menschen unterstützt. Obwohl seine Anwälte erst am 26. April eine Petition an den Landtag gerichtet hatten, wurde Herr Gula bereits am 28. April nach Albanien abgeschoben. Die menschliche Härte für Herrn Gula lässt sich kaum ermessen. Hinzu kommt das Ärgernis für den potenziellen Arbeitgeber, der mit Herrn Gula eine Nachwuchskraft gefunden hatte. Auf künftige Entscheidungen des Arbeitgebers dürfte diese Erfahrung abschreckende Wirkung haben. Das Beispiel von Herrn Gula verdeutlicht nicht zuletzt eine Lücke im Aufenthaltsrecht: Bleibeperspektiven für Migrantinnen und Migranten, die als unbegleitete Minderjährige in Deutschland eingereist waren, werden durch das Ausschlusskriterium sogenannter sicherer Herkunftsstaaten derartig beschränkt, dass bereits vollzogene Integrationsschritte, von der die ganze Gesellschaft profitieren könnte, konterkariert werden.

Swen Knöchel Fraktionsvorsitzender